



Landratsamt Deggendorf
Postfach 1555
94455 Deggendorf

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 41-6414.2 BA/ 25.08.2016	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8277-21 Herr Esch	Telefon E-Mail +49 (871) 808-1808 stefan.esch@reg-nb.bayern.de	Telefax +49 (871) 808-1881	Landshut, 17.08.2017
--	--	---	-------------------------------	-------------------------

**Landkreis Deggendorf, Gemeinde Moos, Stadt Osterhofen;
Wassergesetze; Gewässer I/Isar/Donau;
Hochwasserschutz Straubing – Vilshofen;
Hochwasserschutz Stögermühlbach;
Vereinfachtes Raumordnungsverfahren gemäß Art. 26 BayLplG;
Hier: Landesplanerische Beurteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Betreff genannte Planung wurde auf Basis der vom Landratsamt Deggendorf zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens (ROV) entsprechend Art. 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf ihre Raumverträglichkeit hin überprüft. Das Verfahren wird mit nachfolgender landesplanerischer Beurteilung abgeschlossen:

A. Ergebnis des Verfahrens

Die vorgelegte Planung entspricht unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

Naturschutz

- Bei allen Maßnahmen einer aktiven Begrünung ist darauf zu achten, dass standortgerechtes, autochthones Saat- und Pflanzgut zum Einsatz kommt.

Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut	Münchner Tor Innere Münchener Str. 2 84028 Landshut	Telefon +49 871 808-01	E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel zum Hauptgebäude zum Ämtergebäude zum Münchner Tor	2, 3, 4, 5, 6, 7, 14 3, 5, 6, 7, 14 1, 7, 10	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße) (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof) (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)	Telefax +49 871 808-1002	Internet www.regierung.niederbayern.bayern.de	

2. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind weitere Regelungen zur naturschutzfachlichen Optimierung des Vorhabens zu treffen. Die nachhaltige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch ein umfassendes Monitoring zu belegen, dessen Details im Planfeststellungsverfahren festzulegen sind.
3. Es ist sicherzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Bau, Anlage oder Betrieb des Hochwasserschutzdeiches, soweit wie technisch möglich, vermieden bzw. kompensiert wird. Ausweich- und Ersatzlebensräume für betroffene Tier- und Pflanzenarten sind in ausreichendem Umfang zu schaffen. Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist zu gewährleisten.
4. Der neue Deich ist so zu planen, dass die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere durch den Deich selbst und die erforderlichen Baumaßnahmen soweit wie möglich minimiert werden. Sofern beim Bau von Sielen Fische und Großmuscheln in der Bauwasserhaltung auftreten, sind diese in Absprache mit dem Fischereiberechtigten zu bergen und an geeigneter Stelle wieder einzusetzen. Der Deich ist, soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, so zu gestalten und zu bewirtschaften, dass er möglichst vielen im Eingriffsbereich vorkommenden Arten als Lebensraum dienen kann. Der Anlage von mageren Standorten kommt besondere Bedeutung zu.
5. Die Grundwasserverhältnisse im Projektgebiet dürfen hinsichtlich der Belange der Ökologie sowie der Land- und Forstwirtschaft nicht nachteilig verändert werden.
6. Nach einer Überflutung des Bereichs zwischen erster und zweiter Deichlinie ist eine möglichst schnelle Binnenentwässerung des Zwischendeichlandes zu gewährleisten. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Erhaltungszustände von Flora und Fauna durch Sedimentation und Nährstoffeintrag sind insbesondere im Bereich zwischen erster und zweiter Deichlinie zu minimieren.

Landwirtschaft

7. Bei unvermeidbarer Überbauung oder sonstiger Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollten, so weit möglich, ausreichend Ersatz- bzw. Tauschgrundstücke zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist grundsätzlich auch während und nach der Bauphase zu gewährleisten.

Denkmalschutz

9. Bekannte und vermutete Bodendenkmäler sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege vor flächenhaften Bodeneingriffen zu dokumentieren, auszugraben und zu bergen.

B. Gegenstand des Vorhabens

I. Vorhaben Hochwasserschutz Stöger Mühlbach

Der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, beabsichtigen mit dem Vorhaben den Hochwasserschutz für die Ortsteile Moos, Mühlbachstraße, Sammern, Forstern und Kuglstadt zu verbessern.

Grundsätzlich wurde das gesamte Hochwasserschutzkonzept an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen a.d. Donau bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens für den Donauausbau landesplanerisch beurteilt. In der Landesplanerischen Beurteilung vom 08.03.2006 Az. 24-8263-11 wurde jedoch festgehalten, dass die Planung im Bereich

des Polders Isarmünd noch unvollständig sei. Das seinerzeit vorgelegte Konzept wurde in diesem Bereich sowohl von der Standortgemeinde als auch von der Naturschutzverwaltung abgelehnt. Aus diesem Grund wurde unter Maßgabe 2.5 dieser Beurteilung festgelegt, dass der Hochwasserschutz Donau im Bereich der Isar unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze des Hochwasserschutzkonzeptes (Flankenschutz) ergänzt und für den Polder Isarmünd eine schlüssige Gesamtplanung entwickelt werden muss.

Die nun vorgelegte Planung berührt die bestehenden, durch die Rücklaufdeiche des Stögermühlbaches getrennten Polder¹ Isarmünd und Thundorf/Aicha. Beide Polder sind sowohl durch Isar- als auch durch donaubetonte Hochwasserereignisse gefährdet. Das Vorhaben betrifft Flächen in der Gemeinde Moos sowie in der Stadt Osterhofen (Landkreis Deggendorf). Es bildet künftig den oberstromigen Abschluss des Polders Thundorf/Aicha und ist somit ein erster Teilabschnitt zum Schutz dieses Polders vor einem hundertjährigen Hochwasser. Der planmäßige Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser ist aber erst nach Realisierung aller Maßnahmen des Donauausbaus gewährleistet.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Die Errichtung von Hochwasserschutzdeichen als zweite Deichlinie in rückverlegter Trasse auf einer Länge von ca. 5.000 Meter mit Anschluss am bestehenden Isardeich bei Isar-km 4.000 (Doppelschütz) und am bestehenden Donaudeich, Donau-km 2277 + 500 (Bereich Staatshaufen),
- die Errichtung von vier Sielbauwerken an Kreuzungen bestehender Gewässer mit der rückverlegten Deichtrasse,
- die Errichtung des Schöpfwerks Stögermühlbach,
- die Verlegung einer 20 kV-Freileitung,
- die Errichtung des Schöpfwerkes Isarmünd 2 sowie
- die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die bestehenden Hochwasserschutzdeiche an Isar (km 4.000 bis 0.000) und Donau (km 2272 + 000 bis 2270 + 000) werden durch das Vorhaben nicht verändert. Das gleiche gilt für die bestehenden Rücklaufdeiche entlang des Stögermühlbaches zwischen bestehender und rückverlegter Deichtrasse ; die binnenseits der rückverlegten Deichtrasse liegenden Deiche entlang des Stögermühlbaches bleiben als Zulaufdeiche zum Schöpfwerk Stögermühlbach erhalten.

II. Beschreibung der in das Verfahren eingebrachten Variante

Im Vorfeld wurden durch den Träger des Vorhabens (TdV) insgesamt sieben Varianten untersucht, von denen schließlich Variante 3b als die einzige zumutbare identifiziert wurde. Maßgebend für die Beurteilung der Varianten waren die Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes, der weitestgehende Erhalt von Retentionsraum, naturschutzfachliche und ökologische Aspekte, eine möglichst geringe Inanspruchnahme (landwirtschaftlicher) Flächen, die Verfügbarkeit der Grundstücke sowie Bau- und Gesamtkosten. Da das vorliegende vereinfachte Raumordnungsverfahren parallel zum gleichlautenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, ist lediglich die vom TdV eingebrachte Variante 3b Gegenstand dieser landesplanerischen Beurteilung.

¹ In diesem Zusammenhang ist auf zwei zu unterscheidende Begrifflichkeiten hinzuweisen. Ein Polder im eigentlichen und hier verwendeten Sinne ist ein Gebiet, das durch Deiche vor Hochwasser geschützt ist (z.B. Polder Tundorf/Aicha). Oft liegt hier der Wasserspiegel benachbarter Gewässer dauerhaft über dem Bodenniveau. Ein Hochwasser- oder Flutpolder ist dagegen ein Retentionsgebiet, welches bei Hochwasser gesteuert oder ungesteuert geflutet werden kann (z.B. Flutpolder Öberauer Schleife).

Variante 3b sieht die Herstellung eines HWS-Deichs in Erdbauweise mit innenliegender Dichtung vor. Der Deichaufbau erfolgt durch eine Kiesschüttung aus geliefertem Material. Das bestehende Entwässerungssystem wird durch Sielbauwerke durch die Deichtrasse geführt.

Die Planung der Deichtrasse ist in vier Abschnitte (A bis D) unterteilt:

Planungsabschnitt A:

Der geplante Hochwasserschutzdeich schließt an den bestehenden rechtsseitigen Isardeich mit einer Kronenhöhe von 317,0 m ü.NN an. Die Linienführung orientiert sich am bestehenden Wirtschaftsweg, der entlang des Stögermühlbaches führt. Als Grenzlinie für den luftseitigen Böschungsfuß des Hochwasserschutzdeiches wurde der orografisch rechte Wegrand als Grenzlinie gewählt.

Planungsabschnitt B:

In diesem Planungsabschnitt orientiert sich die Linienführung am bestehenden Waldrand und der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche (Kreisstraße DEG 18 und Gemeindeverbindungsstraße Mühlbachstraße).

Planungsabschnitt C:

Dieser Planungsabschnitt beinhaltet die Deichquerung des Stögermühlbaches einschließlich der Ingenieurbauwerke. Die Linienführung ist durch die Anbindung der Sonderbauwerke Schöpfwerk Isarmünd 2, Sielbauwerk und Schöpfwerk Stögermühlbach bestimmt.

Planungsabschnitt D:

Dieser Planungsabschnitt stellt die Anbindung des geplanten Hochwasserschutzdeiches an den bestehenden Hochwasserschutzdeich der Donau dar und beinhaltet somit das Bauende. Die Linienführung erfolgt in Verlängerung des Planungsabschnitts C in Richtung Nord-Süd. Auf Höhe der Siedlung Kuglstadt wird die Schutzlinie um ca. 90 Grad verschwenkt und bis zum rechtsseitigen Hochwasserschutzdeich der Donau geführt. Die geplante Deichlinie orientiert sich am Verlauf von Flurstücksgrenzen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten.

C. Das angewendete Verfahren

I. Verlauf des Verfahrens

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutung Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Zur Überprüfung des Anwendungsbereichs des Art. 24 Abs. 1 wurde die „Auslegungshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 18.09.2012 zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren (ROV) im Sinne des Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)“ herangezogen. Unter anderem auf Grund der Größe des geplanten Vorhabens, der ökologisch herausragenden Bedeutung des Standorts, der enormen Bedeutung des Projekts für den Hochwasserschutz und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde die Planung als erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft und in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Deggendorf ein vereinfachtes ROV nach Art. 26 BayLplG durchgeführt, in dem das Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit geprüft wurde.

Mit Schreiben vom 22.07.2017 beantragte das WWA Deggendorf beim LRA Deggendorf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit begleitendem ROV. Das Anhörungsverfahren fand ab dem 23.08.2016 statt. Ferner lagen die Unterlagen in der Stadt

Osterhofen und der Gemeinde Moos vom 05.09.2016 bis 04.10.2016 öffentlich aus. Betroffene Bürgerinnen und Bürger wurde bis zum 18.10.2016 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Die für die Durchführung des vereinfachten ROV erforderlichen Unterlagen nebst eingegangenen Stellungnahmen wurden der Regierung von Niederbayern durch das LRA Deggendorf mit Schreiben vom 18.10.2016 und 02.11.2016 übermittelt. Weitere Stellungnahmen wurden der Regierung von Niederbayern in jeweils gesonderten Schreiben übersandt.

II. Beteiligte

Am gegenständlichen Verfahren wurden vom LRA Deggendorf beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- Höhere Naturschutzbehörde (HNB)
- Gesundheitsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Tiefbauverwaltung des Landkreises Deggendorf
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisjagdberater
- Wasserversorgung Bayerischer Wald
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Süd
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Gemeinde Moos
- Stadt Osterhofen
- Landesfischereiverband
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Deggendorf
- Landesbund für Vogelschutz
- Landesjagdverband
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Deutscher Alpenverein
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Wanderverband Bayern
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern
- Verkehrsclub Deutschland
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern
- Isartalverein München
- Betroffene Grundstückseigentümer
- Fischereiberechtigte
- Jagdpächter
- Triebwerksbetreiber S.H. Riprand Graf von und Zu Arco-Zinneberg

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens ist im nachfolgenden Kapitel D zu finden.

D. Wesentliche Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Im Zusammenhang mit dem maßnahmenbedingtem Verlust von hochwertigem Fließgewässerlebensraum fordert die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern eine Ergänzung des Kompensationskonzeptes und schlägt hierfür einen möglichen Suchraum vor.

Beim Bau auftretende Fische und Großmuscheln seien in Absprache mit dem Fischereiberechtigten zu bergen und an geeigneter Stelle wieder einzusetzen. Fischfallen sollten in Hochwassergebieten vermieden werden.

Ferner solle das Siel am Stögermühlbach biologisch durchgängig ausgeführt werden. Die Notwendigkeit der Rechen im Zulauf und Ablauf des Siels solle geprüft werden. Zur Minimierung von Fischschäden am Schöpfwerk Stögermühlbach sollten an Rohrmündungen und Schöpfwerkspumpen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) betont, dass das geplante Vorhaben einen erheblichen, nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt im Mündungsbereich der Isar darstelle. Nichtsdestotrotz könne die Planung naturschutzfachlich akzeptiert werden, solange verschiedene Anmerkungen, Hinweise und fachliche Erfordernisse berücksichtigt würden.

In Bezug auf Grundwasserverhältnisse, Hydrologie und Binnenentwässerung müsse zunächst die Frage nach der Veränderung der Strömungsverhältnisse innerhalb des Polders geklärt werden. Ferner sollten Auswirkungen der vorgesehenen Deichinnendichtungen auf das Grundwasserregime ausgeschlossen werden. Falls der Status quo nicht erhalten bliebe, werde eine floristische und vegetationskundliche Beweissicherung für notwendig erachtet. Außerdem sei sicherzustellen, dass sich die hydrologischen Bedingungen beidseitig der Deiche nicht verändern. Die Binnenentwässerungsgräben seien so zu pflegen, dass ihre entwässernde Funktion sichergestellt wird. Hierbei solle möglichst ein Mähbalkensystem eingesetzt werden und das Mähgut von der Fläche entfernt werden. Alle neu anzulegenden Binnenentwässerungsgräben und die Deichschutzstreifen sollten mit artenreichem, regional vorhandenem, autochthonem Naturgemisch begrünt werden.

Des Weiteren werden von der UNB die Konfliktschwerpunkte und die direkten Auswirkungen des Deichbaus auf das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in den vier Planungsabschnitten erörtert. Hierbei werden u.a. weitere Hinweise zum Schutz und zur Transplantation von Pflanzen, zur Anlegung von Stillgewässern sowie zur Durchführung von Erfolgskontrollen gegeben.

In Bezug auf die verschiedenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sei es unbedingt erforderlich, dass sämtliche Vorgaben im Genehmigungsbescheid festgehalten und vom Vorhabenträger entsprechend vollständig und detailliert umgesetzt würden.

Bei den ökologischen Planungen wird zunächst auf das Landschaftsbild eingegangen: Da der Deichneubau einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstelle, werde eine Minderung desselben z.B. durch Pflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen als erforderlich erachtet.

Während bei dem Ausgleichsflächenkonzept für Flur-Nr. 900, Gemarkung Moos auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen wird, bestehe mit dem Ausgleichsflächenkonzept Wiesenbrüter kein Einverständnis: Anstatt der geplanten Anlage mehrerer Mulden auf den Flur-Nrn. 1061 bis 1063 (Gemarkung Fischdorf) solle vielmehr versucht werden, im östlichen Deichbereich geeignete Lebensräume für den Kiebitz zu entwickeln. Ob auf den Flur-Nrn. 2054 und 2054/1 (Gemarkung Aicha a.d. Donau) überhaupt noch Aufwertungsmöglichkeiten bestehen bzw. in welchem Umfang bereits vorhandene wertvolle Bereiche tangiert werden, sei zu prüfen.

Hinsichtlich des Oberbodenmanagements seien noch weitere Details und Abstimmungen erforderlich.

In Bezug auf die Zielerreichung des Ausgleichs, den Unterhalt und die Pflege werde empfohlen, einen Pflegeplan aufstellen zu lassen, aus dem eindeutig der Umfang sowie die Art

und Weise der Pflege der einzelnen Flächen hervorgehe. Darüber hinaus seien beim Punkt „Naturnahe Gestaltung der Gräben“ detailliertere Angaben notwendig.

Weitere Anmerkungen beziehen sich auf die Themen „Abraum und Auffüllungen“, „Leitungsverlegung“, „Gestaltung und Pflege von offenen Gräben“, „Oberbodenmanagement“, „ökologische Baubegleitung“ und „Ausführungsplanung“.

Abschließend werden noch verschiedene Bedingungen und Auflagen formuliert: So seien bei Gehölzbeseitigungen die gesetzlichen Regelungen zu beachten. Ferner seien die Arbeitsstreifen in ökologisch empfindlichen Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß zu verschmälern und es dürften in diesen Zonen keine Zwischenlagerungen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc. angelegt werden. Darüber hinaus dürften die an die Baustellen angrenzenden, ökologisch wertvollen, zu erhaltenden Strukturen sowie deren Ränder und Säume nicht beseitigt, aufgerissen, geschädigt oder beeinträchtigt werden. Diese Bereiche seien entsprechend zu markieren und mit Schutzvorkehrungen zu versehen. Außerdem sei soweit als möglich sicherzustellen, dass es bei den Bauarbeiten bei Starkniederschlägen, Hochwässern, etc. zu keinen Abschwemmungen von Feinteilen in das Binnenentwässerungssystem oder die Bachsysteme kommen kann.

Die Betreuung des Bundesprojektes „Isarmündung“ betont, dass der Vorhabenträger einen, der Dimension des Eingriffs entsprechenden, flächengleichen Acker zu einer Wiesenfläche entwickeln solle. Letztere solle dann an den Landkreis Deggendorf übergeben und im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans des Bundesprojektes „Isarmündung“ weiterentwickelt werden. Insgesamt sei sicher zu stellen, dass alle landkreiseigenen Grundstücke über eine Deichabfahrt für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreichbar bleiben.

Sowohl die Entfernung als auch die Wiedererrichtung des Weidezaunes der landkreiseigenen Heckrinderherde sei in Absprache mit dem Landkreis Deggendorf durchzuführen.

Ferner werde die Errichtung einer Ersatzaussichtsplattform auf dem neuen Deichkörper, welche mit der Wegeführung des Infozentrums verbunden wird, angeregt.

Mit Hilfe von Bautafeln solle in geeigneter Form auf die Baumaßnahme hingewiesen werden. Bestimmte Wegabschnitte sollten weder für den öffentlichen Verkehr freigegeben noch als Baustellenzufahrt genutzt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hebt hervor, dass die verschiedenen Begrünungsmaßnahmen mit autochthonem (gebietseigenem) Pflanz- und Saatmaterial umzusetzen und entsprechende Herkunftsnachweise vorzuhalten seien. Ferner müsse die Ausgestaltung der Oberbodenabdeckung sowie die Begrünung der Deichböschung und Deichschutzstreifen entsprechend der einschlägigen Vorgaben erfolgen.

Bei Erdarbeiten sei sicherzustellen, dass Einschwemmungen in Gewässer und Biotopflächen vermieden werden. Außerdem sei anfallendes überschüssiges Aushubmaterial abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der Pflege der Deiche sollten die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde beachtet werden.

In Bezug auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung wird auf die vorgeschriebenen Kontrollen zu Herstellung und Entwicklungszielerreichung von Kompensationsmaßnahmen sowie auf weiterreichende rechtliche Vorgaben zur Funktionskontrolle verwiesen. In diesem Zusammenhang werde vorgeschlagen, dass der TdV eine systematische und nachvollziehbare Abschätzung der Erforderlichkeit eines Monitorings/Risikomanagements für die vom Projekt betroffenen europarechtlich geschützten Arten und Lebensräume vorlegt. Auf dieser Grundlage sollte die Erforderlichkeit eines maßnahmenbezogenen und/oder eines populationsbezogenen Monitorings/Risikomanagements dargelegt werden. Letzteres sollte schließlich Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden.

In Bezug auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Vogelarten Kiebitz und Feldlerche sowie für die baubedingt vorübergehend verlorengelungene Bestände des FFH-LRT 3260 würden weitreichendere Erfolgskontrollen mit entsprechenden Monitorings für erforderlich gehalten.

Die landschaftspflegerischen Ausführungsplanungen zum speziellen Artenschutz und für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten seien regelmäßig sowohl mit der UNB als auch der HNB abzustimmen. Auch nach Erreichen des Entwicklungszieles seien die Naturschutzbehörden regelmäßig über den Zustand der Maßnahmen zu informieren. Die weitere Pflege/Bewirtschaftung sei jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Des Weiteren teilt die höhere Naturschutzbehörde mit, dass während der gesamten Baumaßnahme eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten sei. Die damit verbundenen Aufgaben sowie die Vorlage der entsprechenden Dokumentation bzw. Protokolle werden weiter ausgeführt.

Abschließend fordert die höhere Naturschutzbehörde die Berücksichtigung weiterer Einzelhinweise. Neben verschiedenen Anmerkungen zur FFH-Verträglichkeitsstudie handelt es sich dabei auch um Anmerkungen zum Ausgleichskonzept, zur naturnahen Gestaltung der Binnenentwässerungssysteme sowie zur ökologischen Durchgängigkeit der Sielbauwerke.

Das Gesundheitsamt teilt mit, dass sich im näheren Bereich zur geplanten Maßnahme noch mehrere Anwesen, die Trinkwasser aus Hausbrunnen entnehmen, befänden.

Außerdem sehe das Gesundheitsamt die Notwendigkeit einer Beweissicherung zur Wasserqualität und zur Fördermenge aus dem Brunnen. Der Mindestumfang an Untersuchungsparametern für die Prüfung der Wasserqualität sei den einschlägigen Anlagen der gültigen Trinkwasserverordnung zu entnehmen. Für die Untersuchung von PSM sei der in der Liste des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf festgelegte Umfang für die sog. a-Anlagen im landwirtschaftlichen Bereich zu berücksichtigen.

Als Kontrollzeitraum würden vorgeschlagen:

- ein halbes Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen in den einzelnen Bereichen
- bei Beginn der Baumaßnahmen
- ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme
- ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme

Teilbereiche der Baumaßnahme lägen für das Wassergewinnungsgebiet Moos im Schutzgebiet der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Die in der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Deggendorf festgelegten Auflagen seien zu berücksichtigen.

Da während der Baumaßnahme in diesem Bereich auch grundwassergefährdende Stoffe Verwendung fänden, seien für Schadensfälle besondere Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Hierzu sei ein Notfallplan zu den Sofortmaßnahmen mit einer Erreichbarkeitsliste für Fachstellen zu erstellen. Einer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Schutzgebietes werde nicht zugestimmt. Soweit Arbeitsgeräte mit grundwassergefährdenden Flüssigkeiten während der arbeitsfreien Zeit innerhalb des Schutzgebietes abgestellt würden, seien geeignete Schutzmaßnahmen zum Ausschluss einer Grundwassergefährdung durchzuführen.

Für die genannten Anwesen erfolge die Abwasserbeseitigung über Hauskläranlagen, welche sich im Bereich der Anwesen und somit auch im näheren Umfeld der Hausbrunnen befänden. Über mögliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im Umfeld der Abwasseranlagen und den im Bereich des Grundwassers liegenden Bauwerken zur Entsorgung könne eine nachteilige Veränderung des Grundwassers und somit auch des für Trinkzwecke entnommenen Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Auch hier werde eine Beweissicherung mit ggf. Prüfung der Abwasserbeseitigungsanlagen durch einen Sachverständigen vorgeschlagen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe im Planungsraum durch den Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen seien. Aufgrund der allgemeinen Flächenknappheit sei nicht nur der Verlust von Eigentumsflächen, sondern auch von Pachtflächen durch betroffene Bewirtschafter nur schwer zu kompensieren.

Maßnahmenbedingte Nachteile der Verschlechterung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seien auszugleichen.

Existenzgefährdungen seien durch Bereitstellung von Ersatzland zu vermeiden.

Für die Entschädigungsregelung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in den Poldern Isarmünd und Forsten sei die entsprechende Mustervereinbarung anzuwenden.

Die Binnenentwässerung im Planungsgebiet sei sicherzustellen und negative Grundwasseränderungen seien auszugleichen. Ein geeignetes Beweissicherungsverfahren sei anzuwenden.

Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen müsse jederzeit gewährleistet sein.

Zur Überwachung und Kontrolle des Bodenschutzes sei eine sachkundige bodenkundliche Baubegleitung während der Baumaßnahmen zu veranlassen.

Die die Landwirtschaft betreffenden Planungen sollten generell mit den bewirtschaftenden Landwirten und den Fachbehörden gemeinsam im Vorfeld abgesprochen werden.

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Deggendorf teilt mit, dass die Hochwasserschutzmaßnahme die Kreisstraße DEG 18 auf freier Strecke berühre. Gegen das Projekt bestünden keine Bedenken, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Straßenoberflächenwassers sichergestellt und ein absatzfreier Übergang zwischen dem Fundament des Dammbalkenverschlusses und dem Asphaltbelag gewährleistet werde. Eventuelle Beschädigungen des Dammbalkenverschlussfundamentes durch den Winterdienst gingen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers. Letzterer sei auch nicht für den Unterhalt des Dammbalkenverschlusses verantwortlich. Vor dem Einbau der Asphalt-schichten sei eine ausreichende Verdichtung mittels einschlägiger Prüfverfahren nachzuweisen. Außerdem seien vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Kreisstraße ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und gegebenenfalls eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ferner beabsichtige der Landkreis die Kreisstraße DEG 18 in absehbarer Zeit zur Gemeindestraße abzustufen.

Der Bayerische Bauernverband fordert einen sparsamen Umgang mit Flächen bei der Durchführung von Projekt- und Ausgleichsmaßnahmen. Neben Entschädigungen und/oder der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken für betroffene Landwirte sei auch auf Existenzgefährdungen zu achten. Des Weiteren sollten Dammbauten bewirtschaftungsfreundlich gestaltet werden; eine Zuckerrübenlagerung in Mieten sowie die Abfuhr mit Lademaus und LKW müsse möglich sein.

Ferner solle die Anlage ökologischer Ausgleichsflächen auf hochwertigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst unterbleiben bzw. in Absprache mit den betroffenen Landwirten sowie der Landwirtschaftsverwaltung erfolgen. Die Ausgleichsflächen seien möglichst multifunktional auf den Dammflächen und im Dammvorland anzulegen. Außerdem sollten bestimmte Flächen im Rahmen eines Ökokontos erfasst und in ihrem jetzigen Bestand gesichert werden, damit sie als Ausgleichsflächen für Folgeprojekte herangezogen werden könnten.

Der Verband fordert außerdem, dass Pflegemaßnahmen zur Unterhaltung von natürlichen Retentionsräumen durch eine Reallast gesichert werden.

Bei der Planung sei zu prüfen, ob durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen ein dauerhafter Flächenentzug für den ökologischen Ausgleich minimiert werden könne.

Mögliche Auswirkungen von maßnahmenbedingten Flutungen auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sollten so gering wie möglich gehalten werden und seien auf Kosten der Wasserwirtschaft vollständig zu beseitigen. Ein Entsorgungskonzept sei zu entwickeln.

Die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen müsse im gesamten Gebiet auch weiterhin möglich sein.

Neben umfangreichen Beweissicherungsmaßnahmen zur Klärung von Entschädigungsfragen aller Art würde auch eine Beweislastumkehr gefordert.

Des Weiteren müsse der Vorhabenträger darlegen, wie zur Sicherung der verschiedenen Anlagen, mit Wühltieren umgegangen werde.

Nach Abschluss der Baumaßnahme solle der beanspruchte Boden wieder aufgelockert und rekultiviert werden. Fehlende Grenzsteine seien wieder einzumessen und beseitigte Zäune und Weideeinrichtungen wiederherzustellen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sei ein Bodenschutzsachverständiger hinzuzuziehen.

Ferner sei zur Dokumentation und Quantifizierung einer möglichen Jagdwertminderung ebenfalls ein Sachverständiger notwendig.

Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche sei während und nach der Bauphase zu gewährleisten. Außerdem sei die Anlage von Baustraßen mit den Gemeinden vor Ort abzustimmen.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Binnenentwässerung sollten Schöpfwerke ausreichend groß dimensioniert und Entwässerungsgräben regelmäßig gepflegt werden.

Um drohende Mückenplagen zu vermeiden, werde von den Anwohnern ein konsequentes Mückenmanagement nach maßnahmenbedingten Flutungen gefordert.

Abschließend würde vom Vorhabenträger die Nennung eines zentralen Ansprechpartners für die Landwirte und Berufsvertreter gefordert.

Die Bayernwerk AG teilt mit, dass sich in dem überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befänden. Die bestehende 20-kV-Freileitung werde rückgebaut und durch eine 20-kV-Erdleitung ersetzt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege betont, dass der geplante Neubau von Deichanlagen und die damit in Zusammenhang stehenden Bodeneingriffe sich in einem sehr siedlungsgünstigen Bereich befänden. Im östlichen Abschnitt seien in der Nähe der geplanten Bodeneingriffe zwei Areale bekannt, in denen verebnete Grabhügelfelder vermutet würden. Da im Bereich der aufgeführten Vermutungsfälle Bodendenkmäler durch die Bodeneingriffe zerstört werden könnten, sei durch den Vorhabenträger eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen. Falls archäologische Befunde und Funde erkennbar seien, seien diese vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht durch eine Grabungsfirma auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen. Aufgrund des großen Umfangs der zu untersuchenden Fläche sollte durch den Maßnahmenträger vorher eine GIS-gestützte geomorphologische Landschaftsanalyse veranlasst werden, durch die die Entwicklung im Donautal rekonstruiert und die relevanten Flächen für die archäologischen Untersuchungen im Bereich der geplanten Bodeneingriffe ermittelt werden können.

Der Kreisjagdberater regt eine gesteuerte Flutung bei Hochwasser an, um den Wildtieren eine Überlebenschance zu bieten. Der bereits bestehende Deich könne den beidseitigen Druck überstehen und als Rettungsinsel dienen. Außerdem würden trittsteinähnliche Erhöhungen im Polder empfohlen, sie könnten für freilebende Tiere lebensrettend sein.

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald weist darauf hin, dass der geplante Hochwasserschutzdamm eine Versorgungsleitung des Zweckverbandes überquere. Es werde deshalb um eine frühzeitige Abstimmung hinsichtlich der baulichen Ausführung des Kreuzungspunktes gebeten.

Das Bundesamt für Naturschutz teilt zunächst mit, dass an der Wahl der Deichtrasse aus naturschutzfachlicher Sicht nichts zu beanstanden sei. In den Planunterlagen müssten jedoch Angaben dazu, welches Retentionsvolumen der Polder Isarmünd nach aktuellem Stand mindestens haben muss, um den Anforderungen des Hochwasserschutzes für die Donau zu entsprechen, und wie dieser Wert ermittelt wurde, enthalten sein.

Ferner wird betont, dass die geplanten Flutmulden zwischen der Isarmündung und Staats- haufen schwere Eingriffe in naturschutzfachlich höchst wertvolle Flächen darstellen wür- den. Das BfN halte deshalb eine Prüfung, ob die geplante Variante mit einer Deichrückver- legung bei Isarmünd verbunden werden kann, um den Bau der Flutmulden zu vermeiden, für zwingend erforderlich.

Die Gemeinde Moos teilt mit, dass die geplanten Hochwasserdeiche wasserseitig mit einer durchgehend wirksamen Bibersicherung zu versehen seien.

Des Weiteren müsse die Vorflut für die gemeindliche Kläranlage Moos bei allen Hochwas- serlagen und insbesondere bei niedrigen Wasserständen gewährleistet sein.

Der Trinkwasserbrunnen und die Abwasserbehandlungseinrichtungen der nicht an zentra- le Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenen Anwe- sen dürfe nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Soweit wasserseitige Schutzstreifen zur Anbindung von angrenzenden landwirtschaftli- chen Flächen dienen, müssten sie für die Benutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen ausgebaut werden. Insbesondere nach Hochwasserereignissen seien die- se Schutzstreifen zeitnah wiederherzustellen und ordnungsgemäß so zu unterhalten, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert ist.

Außerdem seien an den Dammhinterwegen Ausweichstellen für Katastropheneinsätze mit Großfahrzeugen sowie befestigte Abstellflächen samt Wendemöglichkeiten einzuplanen.

Die Stadt Osterhofen betont, dass der Planungsträger dafür Sorge zu tragen habe, dass sich durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Hochwasserschutzsituation für die Unterlieger ergibt. Daneben wird gefordert, dass bezüglich der aufzulassenden öffentli- chen Feld- und Waldwege eine weitergehende Beteiligung erfolgen solle. Auch wird eine intensive Abstimmung mit den einschlägigen Jagdgenossenschaften als Vertreter der Be- teiligten für notwendig erachtet.

Da durch die Baumaßnahme erheblicher Schwerlastverkehr zu erwarten sei, wird gefor- dert, dass die Routenführung desselben im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen sei und für die betroffenen Wege und Brückenbauwerke sowie für ggfs. angrenzende Gebäude ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werde, um später auftretende Schäden erfassen und entschädigen zu können.

Für Feuerwehreinätze im Rahmen von Deichverteidigungsmaßnahmen wird gefordert, in regelmäßigen Abständen DIN-gerechte Ausweichplätze für FFW-Großfahrzeuge einzurich- ten. Ebenso wird die Anlegung von befestigten Flächen als Wende-, Abstell- und Lager- möglichkeit für FFW-Einsätze als unbedingt notwendig erachtet. Eine solche Wendemög- lichkeit werde z.B. für den Bereich an der Anschlussstelle des neuen Dammes an den Do- naudamm vorgeschlagen.

Entlang der Deichkrone sollten in regelmäßigen Abständen Möglichkeiten zur Aufstellung von Sitzbänken geschaffen werden.

Bezüglich der noch unklaren Kostentragungssituation wird gefordert, dass bei der Abstim- mung der Kostenverteilungsschlüssel alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um für die Kommunen eine verträgliche Lösung anzustreben. In diesem Zusammenhang erhebt man auch die Forderung, dass der künftige Unterhaltungsaufwand der Stadt für den zusätzlich entstehenden Weg und des neu geplanten Grabens in angemessener Weise als Beteilig- tenleistung Berücksichtigung finde. Das gleiche gelte für Mehraufwendungen der Stadt, die sich durch die Änderung der Infrastruktur bedingt durch den Deichneubau ergeben.

Zur Verringerung des Nährstoff- und Sedimenteintrags in die Gewässer fordert der Land- desfischereiverband Bayern e.V. eine Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Grünflä- chen in Dauergrünland und eine Extensivierung der Landwirtschaft im Poldergebiet. Des Weiteren sei ein Managementkonzept für die Sedimente erforderlich, damit keine hoch- gradig funktionalen Fischhabitate zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Eintrübun- gen und Verschmutzungen des Stögermühlbaches mit fremd- oder wassergefährdenden

Stoffen seien grundsätzlich zu vermeiden. Außerdem sei darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in hochwassergefährdeten Bereichen gelagert werden. Vor Maßnahmenbeginn seien die Fischereiberechtigten rechtzeitig zu informieren und die Umweltbaubegleitung sei unter Beteiligung von fischökologisch geschultem Fachpersonal durchzuführen. Des Weiteren wird auf die Vorzüge bestimmter Schneckenrotpumpwerke verwiesen.

Der Kreisgruppe Deggendorf des Bund Naturschutz in Bayern e.V. regt an, bei der Bemessung der Deiche die Datenreihe bis 2015 bzw. das Juni-Hochwasser 2013 zu berücksichtigen. Des Weiteren sei die Höhe der neu geplanten 2. Deichlinie so festzulegen, dass ein Rückbau der ersten Deichlinie oder eine anderweitige Nutzung der Polderfläche zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich möglich bleibt.

Außerdem müssten erhebliche Veränderungen des Grundwasserhaushaltes in der Landschaft eindeutig und nachweislich ausgeschlossen werden. Hierzu sollten Monitoring- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie mögliche Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Ferner seien Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit von Sielen und sonstigen Bauwerken zu ergreifen.

In Bezug auf die Ausgestaltung von Deichen und Deichschutzstreifen wird empfohlen, diese mit vor Ort gewonnenem autochthonem Saatgut anzusäen. Darauf befindliche, nicht zurückgebaute landwirtschaftliche Verkehrsflächen sollten ohne weiteren Ausbau oder Befestigung genutzt werden.

Abschließend werden noch verschiedene Anmerkungen und Anregungen zur Bewertung der Eingriffswirkungen sowie zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. teilt mit, dass Flächen von hohem Wert für den Artenschutz sowie Flächen, die Bestandteil von Artenhilfsmaßnahmen sind, während der Realisierung des Vorhabens zu kennzeichnen und abzusperren seien. Außerdem sei dafür Sorge zu tragen, dass bei starken Niederschlägen kein Oberflächenwasser aus dem Baustellenbereich in diese Flächen einfließen könne. Sollten Wuchsorte seltener Pflanzenarten betroffen sein, sei die Verpflanzung an geeignete Ersatzstandorte sinnvoll. Baubedingte Störungen für Wiesenbrüter und Vögel der offenen Feldflur seien auf ein Minimum zu reduzieren. Ferner sei die Durchgängigkeit der vom Bauvorhaben betroffenen Fließgewässer bzw. Gräben des Binnenentwässerungssystems für wassergebundene Organismen zu gewährleisten. Abschließend werden noch verschiedene Hinweise bezüglich der weiteren Planungen sowie des vorgesehenen (Hoch-) Wasserregimes gegeben.

Der Landesjagdverband Bayern e.V. hebt hervor, dass mit dem geplanten Deichbau ein großer Flutungsbereich zustande komme, der eine Gefahr für die Tierwelt bedeute. Aus diesem Grund seien Maßnahmen zum Schutz der Tiere (z.B. Flutungssteuerung und Rettungsinseln) zu planen.

E. Raumordnerische Bewertung (unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen)

Im Rahmen eines (vereinfachten) ROV prüft die zuständige Landesplanungsbehörde die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes. Insbesondere dient das ROV der Prüfung,

- ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes vereinbar ist,
- wie das Vorhaben durchgeführt und ggf. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden könnte.

Im ROV geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung raum- und umweltverträglich ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben sprechen oder durch die Umsetzung von Maßgaben ausgeräumt werden können.

Seinem Wesen nach ist das ROV ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen. Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Verfahrens. Das ROV kann auch private Belange bzw. privates Recht – wie etwa Enteignungs- und Entschädigungsfragen – nicht in die landesplanerische Beurteilung einbeziehen. Diese Fragen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten.

Im ROV wird zudem nicht geprüft, ob das Vorhaben naturschutzrechtlich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“ und dem Naturschutzgroßprojekt „Mündungsgebiet der Isar“ vereinbar ist. Auch die abschließende Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den betroffenen FFH- und SPA-Gebieten ist nicht Gegenstand des ROV. Diese Prüfungen bleiben den nachfolgenden Zulassungsverfahren oder ggf. erforderlichen fachgesetzlichen Erlaubnis- und Befreiungsverfahren vorbehalten.

Maßstab der Beurteilung des Vorhabens sind neben den Raumordnungsgrundsätzen aus Art. 6 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) und im Regionalplan der Region Donau-Wald (RP12) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Basis für die landesplanerische Beurteilung sind neben den Informationen zu dem Vorhaben, die den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. der Öffentlichkeitseinbeziehung eingegangenen raumbedeutsamen Stellungnahmen und Anregungen.

1. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

1. Raumbezogene überfachliche Belange

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 Z).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlage droht (LEP 1.1.2 Z).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 G).

Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 G).

1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Ziel des Vorhabens ist der Schutz des Polders Thundorf/Aicha vor einem hundertjährigen Hochwasser. Ein den heutigen Anforderungen entsprechender Hochwas-

erschutz ist in den hochwassergefährdeten Siedlungsgebieten Bayerns Grundlage der sozialen und ökonomischen Entwicklungschancen dieser Regionen und unterstützt damit das landesplanerische Ziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. LEP 1.1.1).

Zudem ist durch den Klimawandel mit einer Zunahme von extremen Wetterereignissen und mit einer dementsprechenden Zunahme von Hochwasserereignissen zu rechnen. Der geplante Ausbau des Hochwasserschutzes Stögermühlbach berücksichtigt diese Situation in besonderer Weise (vgl. LEP 1.3.2).

Das Projekt befindet sich vor allem im Spannungsfeld zwischen Belangen des Hochwasserschutzes für besiedelte Gebiete und naturschutzfachlichen Belangen. Auf Grund der herausragenden Wertigkeit der berührten Schutzgebiete ist teilweise mit Konflikten zwischen den Ansprüchen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belastbarkeit zu rechnen. Von einer wesentlichen und langfristigen Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, ist allerdings nicht auszugehen (vgl. LEP 1.1.2). Die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Verbände unterstützen diese Einschätzung.

Durch das Vorhaben werden natürliche Ressourcen wie Boden und Freiräume in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Dabei stellt das Vorhaben einen unvermeidbaren Eingriff zu Gunsten des Allgemeinwohls dar. Um dem landesplanerischen Grundsatz „Ressourcen schonen“ zu entsprechen, sollten alle mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen (vgl. LEP 1.1.3).

In der Gesamtschau entspricht das Vorhaben trotz der unstrittig positiven Wirkungen für die raumstrukturelle Entwicklung des Polders Thundorf/Aicha nicht in vollem Umfang den raumbezogenen überfachlichen Erfordernissen der Raumordnung. Es verbleibt ein Rest beeinträchtigter Belange, der mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

2. Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft

2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 5 BayLplG).

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktion im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (LEP 7.2.1 G).

Die Risiken durch Hochwasserschutz sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- Die natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit des Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt

werden (LEP 7.2.5 G).

Es ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln (RP12 B XII 3.1.1 G).

Von besonderer Bedeutung ist es, natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auwäldern zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und – wo möglich und notwendig – wiederherzustellen (RP12 B XII 3.1.2 G)

Hochwasserschutzmaßnahmen sollen in der Regel auf Siedlungsgebiete und Ortsteile sowie auf wichtige Verkehrs- und Infrastrukturanlagen konzentriert werden. Neben den technisch notwendigen Anlagen und Bauwerken sollen auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden (RP12 B XII 3.1.3 Z).

2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch die zunehmende Inanspruchnahme des Naturraums für Siedlung und technische Infrastruktur können auch die Funktionen des Wassers beeinträchtigt werden. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben. Da ein Teilbereich der Baumaßnahme im Trinkwasserschutzgebiet „Moos neu“ liegt, sind die in der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Deggendorf festgelegten Auflagen zu berücksichtigen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 5 BayLplG und LEP 7.2.1 G). Außerdem sind während der Baumaßnahme besondere Maßnahmen zur Vorsorge und zum Schutz des Grundwassers in diesem Bereich zu treffen (vgl. Hinweis F.1.).

Das Vorhaben stellt darüber hinaus einen wichtigen Baustein im Gesamtvorhaben zum Schutz des Polders Thundorf/Aicha vor einem 100-jährlichen Hochwasser dar (vgl. LEP 7.2.5 Tired 3). Auch unabhängig vom Gesamtvorhaben bedeutet der Bau des neuen Deiches eine deutliche Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Thundorf/Aicha. Als positiver Begleiteffekt werden durch das Vorhaben auch einige land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen vor Hochwasser geschützt. Dieser Schutz ist aber nicht originärer Zweck des Vorhabens. Primär werden Siedlungsgebiete und Infrastrukturen vor einem HQ₁₀₀ gesichert (vgl. RP12 B XII 3.1.3). Mit dem Vorhaben wird außerdem der Maßgabe 2.5 der landesplanerischen Beurteilung vom 08.03.2006² Rechnung getragen, in der eine Ergänzung des Hochwasserschutzkonzeptes im Bereich der Isarmündung gefordert wurde.

Der teilweise besiedelte Polder Thundorf/Aicha stellt gleichzeitig einen Rückhalteraum für Isar- und Donauhochwasser dar. Überschwemmungsgebiete und Rückhalteräume sollen gemäß RP12 B XII 3.1.1 und B XII 3.1.2 erhalten werden, u.a. um eine Verschärfung der Hochwassergefahr für die Unterlieger zu vermeiden. Im Falle der Umsetzung des Vorhabens „Hochwasserschutz Stögermühlbach“ kann in der Gesamtschau mit den übrigen Bausteinen (vgl. Kap. B.I.) des Gesamtvorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass die Hochwasserneutralität des Vorhabens negativ berührt ist. Bei Betrachtung des Gesamtvorhabens ist nämlich festzustellen, dass u.a. durch den Bau des Isardeichs in rückverlegter Trasse und nach Umsetzung aller Bausteine des Gesamtvorhabens Retentionsraum verloren geht. Denn dann wird der hinter den neuen Isar- und Donaudeichen gelegene Teil des Polders Thundorf/Aicha nicht mehr überschwemmt, was für die besiedelten Gebiete im Polder ausdrücklich zu begrüßen und ja gerade das Ziel der vorliegenden Planung ist. Allerdings stehen große Teile des Polders dann nicht mehr als Retentionsraum zur Verfügung. Da diese Situation aber erst nach der Realisierung des Gesamtvorhabens, welches nicht verfahrensgegenständlich ist, eintritt, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Kontext des Hochwasserschutzkonzeptes für die Donau der Nachweis zu führen,

² Regierung von Niederbayern: Landesplanerische Beurteilung für den Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen an der Donau vom 08.03.2006; Az. 24-8263-11

dass durch das Vorhaben keine erhebliche Erhöhung des Hochwasserrisikos für die Unterlieger entsteht. (vgl. Hinweis F.2.).

In der Gesamtschau entspricht das Vorhaben aufgrund der positiven Wirkungen für den Hochwasserschutz des Polders Thundorf/Aicha den raumbezogenen fachlichen Erfordernissen der Wasserwirtschaft. Dieses Ergebnis ist mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

3. Raumbezogene fachliche Belange der Landschaft und der Natur

3.1 Landschaft und Landschaftsbild

3.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG).

Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 BayLplG).

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlagen und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 G).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente wie

- naturnahe, artenreiche Wälder
- Wiesentäler
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Trockengebüsche
- Hochmoore, Niedermoore
- Fließgewässer mit naturnahen Auenbereichen
- Altwässer
- Naturnah stehende Gewässer
- Flachwasser- und Uferbereich

erhalten werden. Hingewirkt werden soll auf

- die Entwicklung naturnaher Wälder
- die Schaffung von Ergänzungs- bzw. Ersatzbiotopen
- die Rekultivierung unter besonderer Berücksichtigung der Biotopentwicklung bei Eingriffen in Natur und Landschaft (RP12 B I 2.1.1 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:

- Teile der Flussauen und, soweit vorhanden, der Hangleiten der Donau, der Kleinen und Großen Laber, der Aitrach, der Isar (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sowie der Tekturkarte „Räumliche Auswirkungen des Flughafens München“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind (RP12 B I 2.1.2 Z).

Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 10 BayLplG).

3.1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der neu zu errichtende Deichkörper mit einer Breite von ca. 50 m, einer Höhe von bis zu 5 m und einer Länge von rund 5 km stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild des Isarmündungsgebietes dar. Eine Reduzierung bzw. Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist in Anbetracht dieser Größenordnungen nur in sehr geringem Umfang möglich. Zur Abmilderung der daraus resultierenden Konflikte mit den landesplanerischen Grundsätzen des Erhalts und der Entwicklung von Landschaft und Landschaftsbild (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1f. BayLplG und LEP 7.1.1) kommt einer adäquaten Begründung des Deichbauwerks besondere Bedeutung zu. Gegebenenfalls könnte die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch gruppenweises Vorpflanzen von Gehölzen entlang der Deichtrasse weiter reduziert werden.

Der geplante Hochwasserschutzdeich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“ und gemäß Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (vgl. RP12 B I 2.1.1). Die Erhaltungs- und Entwicklungszeile des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets werden durch die vorliegende Planung beeinträchtigt (siehe dazu auch Kap. 3.2). Um diesen Konflikt abzumildern, ist bei allen Maßnahmen einer aktiven Begründung grundsätzlich standortgerechtes, autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden (vgl. Maßgabe A.1.).

Des Weiteren steht die Errichtung eines rund 5 km langen Deiches im Konflikt mit dem landesplanerischen Grundsatz, die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 10 BayLplG).

Das Vorhaben steht in Konflikt mit den raumbezogenen fachlichen Erfordernissen der Landschaft und des Landschaftsbildes. Es verbleibt ein Rest beeinträchtigter Belange, der mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

3.2 Naturhaushalt

3.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 BayLplG).

Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG).

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (LEP 7.1.5 G).

Die ökologisch empfindlichen Bereiche der Region im Bayerischen Wald, im Donauraum, am unteren Inn und an der Isarmündung sollen als großflächige ökologische Ausgleichsräume bewahrt werden. Der weitere Ausbau der Donau als Bundeswasserstraße soll so Natur schonend wie möglich erfolgen (RP12 A II 2 Z).

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (LEP 7.1.6 G).

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (LEP 7.1.6 Z).

3.2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der geplante Bau des neuen Deichs stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt des Isarmündungsgebietes dar. Aus der Sonderrolle dieses Raumes als Schwerpunkt der Biodiversität in Niederbayern ergeben sich spezielle Anforderungen des Naturschutzes. Grundsätzlich sollen die ökologischen Funktionen bei der unbestritten erforderlichen Nutzung des Gebietes für den Hochwasserschutz des Polders Thundorf/Aicha besonders berücksichtigt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 BayLplG). Dementsprechend sparsam und schonend sollen betroffene Naturgüter in Anspruch genommen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG). Außerdem soll der Ausbau der Donau, der auch den Hochwasserschutz beinhaltet, so Natur schonend wie möglich erfolgen. Der Erhaltung des Isarmündungsgebietes als großflächiger ökologischer Ausgleichsraum kommt hier eine besondere Bedeutung zu (vgl. RP12 A II 2). Gemäß den Stellungnahmen der beteiligten Naturschutzbehörden und Fachstellen fanden bei der Variantenauswahl die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits in erheblichem Umfang Berücksichtigung. Um jedoch den landesplanerischen Grundsätzen einer naturverträglichen Raumnutzung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2f. BayLplG) sowie den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bestmöglich zu entsprechen, sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens weitere Regelungen zur naturschutzfachlichen Optimierung des Vorhabens (z.B. Ausgleichsflächenkonzept Wiesenbrüter) zu treffen (vgl. Maßgabe A.2.).

Wie bereits erwähnt, sind ökologisch hochwertigste Flächen von der Planung berührt. Es handelt sich dabei insbesondere um Natura-2000-Gebiete mit herausragendem Arteninventar. Diese Flächen werden durch das Vorhaben – direkt oder indirekt – in mehrerlei Hinsicht beeinträchtigt. Nachfolgend beschriebene Auswirkungen des Vorhabens stehen teilweise in deutlichem Konflikt mit landesplanerischen Grundsätzen und Zielen. So werden ökologisch bedeutsame Naturräume, die zudem wichtige Lebensräume für wild lebende Arten darstellen, in nicht unerheblichem Umfang und größtenteils irreversibel in Anspruch genommen (vgl. LEP 7.1.5 und 7.1.6). Naturschutzfachlich wertvolle Biotopflächen werden durch das Bauwerk zerschnitten oder überbaut, bisher verbundene Lebensräume getrennt (vgl. LEP 7.1.6). Die Planung steht außerdem im Konflikt mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. RP12 B I 2.1.1). Im Anschluss an die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen werden Maßgaben zur Minimierung der Konflikte formuliert:

- Durch den Neubau des Deiches auf einer Länge von rund 5 km werden naturschutzfachlich bedeutende Flächen durch ein technisches Bauwerk überbaut. Diese Flächen verlieren ihre ökologischen Funktionen dauerhaft und stehen nicht mehr als Lebensraum für wildlebende Arten zur Verfügung. Betroffen sind u.a. Feldlerche und Kiebitz. Die Auswirkungen des neuen Deiches auf das Landschaftsbild wurden unter Kapitel 3.1 beschrieben.

Die beteiligten Naturschutzbehörden gehen davon aus, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild grundsätzlich kompensierbar sind. Allerdings sind einzelne naturschutzfachliche Optimierungen erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Bau, Anlage oder Betrieb des Hochwasserschutzdeiches, soweit wie technisch möglich, vermieden bzw. kompensiert wird. Der Schaffung von Ausweich- und Ersatzlebensräumen für betroffene Tier- und Pflanzenarten in ausreichendem Umfang kommt hier besondere Bedeutung zu (Maßgabe A.3.).

- Der neue Deich stellt zusammen mit den Deichhinterwegen ein dauerhaftes Störband im Bereich hochsensibler Natura-2000-Gebiete dar. Er zerschneidet bestehende Lebensräume und behindert Wander- und Austauschbewegungen betroffener Tierpopulationen. Teilweise geschützte Tierarten wie z.B. Bekassine, Kiebitz, Erdkröte oder Seefrosch werden dadurch beeinträchtigt. Dabei gehen die Beeinträchtigungen nicht nur vom Bauwerk selbst, sondern auch von Kraftfahrzeugen, Radfahrern, Spaziergängern, etc. aus.

Daher ist der Deich so zu planen, dass die Beeinträchtigung für Pflanzen und Tiere durch den Deich selbst und die erforderlichen Baumaßnahmen soweit wie möglich minimiert wird. Der Deich ist, soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, so zu gestalten und zu bewirtschaften, dass er möglichst vielen im Eingriffsbereich vorkommenden Arten als Lebensraum dienen kann. Der Anlage von mageren Standorten kommt hier besondere Bedeutung zu (vgl. Maßgabe A.4.).

- Durch die Querung des Stöger Mühlbaches erfolgen Eingriffe in fischökologisch bedeutsame Habitate, einerseits durch die direkte Überbauung von Wasserflächen, andererseits durch die Anlage technischer Bauwerke, wie Rechen, Siele oder Entwässerungsgräben. Auch hier kann eine Beeinträchtigung hochgeschützter Fischarten nicht ausgeschlossen werden.

Bau, Anlage und Betrieb des neuen Deiches sind daher so zu gestalten, dass der aquafaunistische Zustand nicht erheblich beeinträchtigt wird. Neben der Bergung betroffener Fischbestände kommt der Schaffung von Ersatzlebensräumen in ausreichendem Umfang besondere Bedeutung zu (vgl. Maßgabe A.3.). Soweit technisch möglich und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, kommen dafür die neu anzulegenden Entwässerungsgräben in Betracht. Die Gräben selbst sollten möglichst naturnah gestaltet und schonend geräumt werden, soweit dies mit den technischen Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

- Die stellenweise vorgesehenen Abspundungen des Deiches bis ins Tertiär und die geplanten Entwässerungsgräben können zu Veränderungen der Grundwassersituation führen. An natürliche Grundwasserschwankungen angepasste und teilweise hoch geschützte Tier- und Pflanzenarten können dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Dementsprechend dürfen die Grundwasserverhältnisse gerade in den ökologisch sensiblen Bereichen des Projektgebietes für die ökologischen Gegebenheiten nicht wesentlich nachteilig verändert werden (vgl. Maßgabe A.5.). Über Notwendigkeit und Umfang einer Grundwasserbeobachtung sowie einer floristisch-vegetationskundlichen Beweissicherung sollte im Planfeststellungsverfahren entschieden werden (vgl. Hinweis F.3.).

- Aller Voraussicht nach ändern sich mit dem Bau des Deiches die standörtlichen Bedingungen zwischen dem bestehenden und dem neuen Deich für die wertgebenden Arten und Lebensgemeinschaften. Beeinträchtigungen können hier insbesondere von einer längeren Verweildauer des Hochwassers im Zwischendeichland und einer damit verbundenen stärkeren Sedimentation und Eutrophierung ausgehen.

Um die Verweildauer des Hochwassers im Zwischendeichland möglichst kurz und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora und Fauna möglichst gering zu halten, ist nach einer Überflutung des Bereichs zwischen erster und zweiter Deichlinie eine möglichst schnelle Binnenentwässerung zu gewährleisten (vgl. Maßgabe A.6.). Dies entspricht auch der Forderung der Landwirtschaft hinsicht-

lich der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch stehendes Wasser im Zwischendeichland (vgl. Kap. 4.2).

Außerdem sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Sedimentation und den Nährstoffeintrag aus dem Hochwasser insbesondere im Bereich zwischen erster und zweiter Deichlinie zu minimieren. Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände von Flora und Fauna sind zu vermeiden (vgl. Maßgabe A.6.). Den im Projektgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten kommt dabei ein besonderes Gewicht zu.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Eingriffe des Vorhabens in Naturhaushalt und Landschaftsbild aller Voraussicht nach kompensiert werden können. Auch deuten die Stellungnahmen der zuständigen Behörden und Fachstellen darauf hin, dass das Vorhaben bei Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Ausweisung von Teilen des Projektgebietes als Natura-2000-Gebiet steht. Zur Minimierung der Konflikte des Vorhabens mit den landesplanerischen Erfordernissen des Naturhaushalts ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die ergriffenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die erwartete Wirkung zeigen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte durch ein entsprechendes Monitoring sichergestellt werden. Umfang und Inhalte eines solchen Monitorings wären im Planfeststellungsverfahren zu klären (vgl. Maßgabe A.2 i.V.m. Hinweis F.4.).

Das Vorhaben steht in Konflikt mit den raumbezogenen fachlichen Erfordernissen des Naturhaushalts. Es verbleibt ein Rest beeinträchtigter Belange, der mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt wird.

4. Raumbezogene fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).

Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen sind soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern. Es ist von besonderer Bedeutung, durch geeignete Maßnahmen der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überlastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden (RP12 B IV 6.2 G).

4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Landwirtschaft

Im Rahmen der geplanten Deichbaumaßnahme werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in mehrerlei Hinsicht beansprucht. So werden Flächen einerseits durch die Baumaßnahme selbst, andererseits durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht. Diese Flächen stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig nicht mehr bzw. nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Für einige Betriebe könnte dieser Verlust bis hin zur Existenzgefährdung führen, was im Planfeststellungsverfahren zu überprüfen wäre (vgl. Hinweis F.5.). Um den aus der Flächeninanspruchnahme resultierenden Konflikt des Vorhabens mit den landes- und regionalplanerischen Grundsätzen des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen (vgl. LEP 5.4.1 und RP12 B IV 6.2) abzumildern, sollten bei unvermeidbarer Überbauung oder sonstiger Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, so weit möglich, ausreichend Ersatz- bzw. Tauschgrundstücke zur Verfügung gestellt werden (vgl. Maßgabe A.7.). Ferner sollte im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob § 8 Abs. 4 Sätze 6 bis

9 der neuen Kompensationsverordnung (BayKompV) zur Anwendung kommen können (vgl. Hinweis F.6.).

Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind des Weiteren durch die Inanspruchnahme von Grundstücken und Wegen als Baufelder, Lagerflächen und als Zuwegungen zu den Baustellen zu erwarten. Um eine Bewirtschaftung während der Bauphase sicherzustellen, ist die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen während und nach der Bauphase grundsätzlich zu gewährleisten (vgl. Maßgabe A.8.).

Nach einer Überflutung ist im Bereich zwischen altem und neuem Deich mit einem länger andauernden Einstau des Hochwassers zu rechnen. Um Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen durch Sedimentation, Sauerstoffzehrung u. dgl. möglichst gering zu halten, ist eine schnelle Binnenentwässerung des Zwischendeichlandes zu gewährleisten (vgl. Maßgabe A.6.).

Forstwirtschaft

Waldgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Fischerei

Da die fischereilichen Aspekte sehr eng mit den fischökologischen Problemstellungen zusammenhängen, wird auf die Ausführungen unter 3.2 verwiesen.

In der Gesamtschau entspricht das Vorhaben nicht in vollem Umfang den raumbezogenen fachlichen Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft. Es verbleibt ein Rest beeinträchtigter Belange, der mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

5. Raumbezogene fachliche Belange der gewerblichen Wirtschaft

5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen soll die Region Donau-Wald in allen Teilräumen als attraktiver, leistungsfähiger und innovativer Wirtschaftsraum gestärkt und gesichert werden (RP12 B IV 2.1 Z).

5.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Umsetzung des Vorhabens führt mittelbar zu einem verbesserten Hochwasserschutz insbesondere für die besiedelten Gebiete innerhalb des Polders Thundorf/Aicha sowie für die dort ansässigen Betriebe und wirtschaftsnahen Infrastrukturen. Vom Schutz bereits getätigter und auch zukünftiger Investitionen vor den Gefahren des Hochwassers profitieren die Wirtschaftsregion Donau-Wald im Allgemeinen und die Ortschaften Thundorf, Aicha, Moos, Sammern, Kuglstadt, Kugelstatt und Gilsenöd im Speziellen (vgl. RP12 B IV 2.1).

Das Vorhaben entspricht den raumbezogenen fachlichen Belangen der Wirtschaft. Dieses Ergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

6. Raumbezogene fachliche Belange des Denkmalschutzes

6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (LEP 8.4.1 G).

6.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Während Bau- und Kunstdenkmäler vom Vorhaben nicht betroffen sind, befinden sich im östlichen Abschnitt zwei Areale, in denen Grabhügelfelder vermutet werden. Im Übrigen können die Flächen auf der Niederterrasse allgemein als siedlungsgünstiger Bereich und damit als potentielle Denkmalflächen betrachtet werden. Seitens des LfD bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings sind bekannte und vermutete Bodendenkmäler in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege vor dem Beginn flächenhafter Bodeneingriffe zu dokumentieren, auszugraben und zu bergen (vgl. Maßgabe A.9.).

Das Vorhaben entspricht den raumbezogenen fachlichen Belangen des Denkmalschutzes. Diese Ergebnisse werden mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

7. **Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und der Infrastruktur**

7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staat- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 G).

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden (LEP 1.4.1 G).

7.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Da der geplante Hochwasserdeich die Kreisstraße DEG 18 auf freier Strecke berührt, sollten negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Kreisstraße und auf die Sicherheit des Verkehrs während der Bauphase und der späteren Unterhaltungsarbeiten vermieden werden (vgl. LEP 4.2 und Hinweis F.7.).

Im Projektgebiet verlaufen Sparten und sonstige Anlagen von Anbietern entsprechender Telekommunikationsdienste, teilweise im Verbund mit anderen linearen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen (vgl. LEP 1.4.1). Solche Infrastruktureinrichtungen sollen durch die Baumaßnahme möglichst nicht beeinträchtigt werden bzw. sind auch künftig funktionsfähig zu erhalten. Im überplanten Bereich befindet sich eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk AG. Diese wird rückgebaut und durch eine 20-kV-Erdleitung ersetzt. Der geplante Hochwasserdeich überquert außerdem eine Versorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald. Die entsprechenden Betreiber und Fachbehörden sind an den weiteren Planungen und Genehmigungsverfahren zu beteiligen (vgl. Hinweis F.8.).

Das Vorhaben entspricht den raumbezogenen fachlichen Belangen des Verkehrs und der Infrastruktur. Diese Ergebnisse werden mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

II. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Im Rahmen der raumordnerischen Zusammenfassung ergibt sich nach Bewertung aller vom Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Gesamtbeurteilung:

- Das Vorhaben wirkt sich in sehr hohem Maße positiv auf die Belange des Hochwasserschutzes im Polder Thundorf/Aicha und infolge auf die sozioökonomische Entwicklung der Region aus.
- Für einige Belange kann das Vorhaben unter der Berücksichtigung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Hierzu zählen Denkmalschutz, Verkehr und Infrastruktur.

- Das Vorhaben wirkt sich auf eine Reihe von Belangen negativ aus, wobei die Auswirkungen durch Maßgaben zum Teil erheblich reduziert werden können. Hierzu zählt die Landwirtschaft.
- Das Vorhaben wirkt sich auf eine Reihe von Belangen erheblich negativ aus, wobei diese Auswirkungen durch Maßgaben auf ein verträgliches Maß reduziert werden können. Hierzu zählen Naturhaushalt und Landschaft.

In der Gesamtschau befindet sich das Vorhaben vor allem im Spannungsfeld zwischen Belangen des Hochwasserschutzes für besiedelte Gebiete und naturschutzfachlichen Belangen. Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass den für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkten größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Belange. Ausschlaggebend hierfür sind die wesentlichen Verbesserungen des Hochwasserschutzes und die grundsätzliche Möglichkeit, erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen.

Somit entspricht der Hochwasserschutz Stögermühlbach in Form der Variante 3b unter Berücksichtigung der in Kapitel A formulierten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

F. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

1. Die in der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Deggendorf festgelegten Auflagen für das Trinkwasserschutzgebiet „Moos neu“ sind zu berücksichtigen. Während der Baumaßnahme sind besondere Maßnahmen zur Vorsorge und zum Schutz des Grundwassers in diesem Bereich zu treffen.
2. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte im Kontext des Hochwasserschutzkonzeptes für die Donau der Nachweis geführt werden, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Erhöhung des Hochwasserrisikos für die Unterlieger entsteht.
3. Im Planfeststellungsverfahren sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Grundwasserbeobachtung und eine floristisch-vegetationskundliche Beweissicherung erforderlich sind.
4. Im Planfeststellungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Wirksamkeit des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch ein entsprechendes Monitoring sicherzustellen sind.
5. Bei Bedarf ist im Planfeststellungsverfahren eine mögliche Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe zu überprüfen.
6. Die Anwendung der neuen Kompensationsverordnung (BayKompV) sollte im Planfeststellungsverfahren in Erwägung gezogen werden.
7. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Kreisstraße DEG 18 und der Verkehrssicherheit sollte im Bereich der Deichquerung vermieden werden.
8. Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Versorgungsleitungen (Sparten) sollen durch die Baumaßnahmen möglichst nicht beeinträchtigt werden bzw. sind diese auch künftig funktionsfähig zu erhalten. Die entsprechenden Betreiber und Fachbehörden sind an den weiteren Planungen und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

G. Abschließende Hinweise

1. Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die Entwurfsunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.07.2016, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
3. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 34 BayLplG).

Mit freundlichen Grüßen

Schmid
Leitender Regierungsdirektor